MERKBLATT

Allgemeine gewässerschutztechnische Auflagen für den Baustellenbetrieb im Gewässerbereich

1. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid ist der(n) ausführenden Firma(en) nachweislich vor Baubeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Die zum Einsatz gelangenden Transportgeräte, Baumaschinen und Baugeräte sind jeweils vor Inbetriebnahme auf Dichtheit aller öl- und treibstoffführenden Leitungssysteme zu überprüfen. Geräte und Maschinen, die beim Einsatz undicht werden, sind umgehend aus dem Gewässerbereich zu entfernen. Die Überprüfung ist vom Bauleiter/Maschinist im Bautagebuch oder in sonstiger schriftlicher Form zu bestätigen.

3. Baumaschinen und Baugeräte dürfen sich ausnahmslos nur während des Einsatzes im Gewässerbett befinden. Ansonsten sind die Geräte außerhalb des Abflussquerschnittes abzustellen.

4. Arbeiten im Gewässerbett sind nach Möglichkeit im Trockenen durchzuführen. Eine Wasserhaltung oder lokale Umleitung des Wassers ist erforderlich. Wasserhaltungsarbeiten sind so zu gestalten, dass Gewässerverschmutzungen durch Trübungen durch Feinsedimente möglichst vermieden werden.

5. Erforderliche Nassbaggerungen, etwa zur Umlenkung des Stromstrichs oder für Fundierungen, sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.

6. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen im Gewässer und Uferbereich (Böschungsbereich) nicht betankt, gewartet oder gereinigt werden.

7. Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks mit Auffangwanne, zu verwenden. Der Standort muss sich außerhalb des Abflussquerschnittes befinden.

8. Das Arbeiten mit Wasser gefährdenden Stoffen ist im fließenden Gewässer untersagt. Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass kein Austrag von alkalischen Wasch- und Betonabwässern in das Gewässer erfolgt.

9. Baubedingte Verunreinigungen des Gewässer- und Uferbereiches sind umgehend aus diesem wieder zu entfernen.

10. Wassergefährdende Bauabfälle sind in wasser- und öldichten Containern zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

11. Als Vorsorge für einen Ölunfall ist im unmittelbaren Baustellenbereich eine dem Ölanfall entsprechende Menge an Ölbindemitteln, jedoch mindestens 10 kg, bereit zu halten.

12. Bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen ist umgehend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Tel +43 (0) 5522 / 201) zu informieren.

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich
Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095